

378 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

9. 6. 1972

Regierungsvorlage

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Erziehung

Die Regierung der Republik Österreich und die Regierung des Königreiches Norwegen haben, vom Wunsche geleitet, ein Abkommen zu schließen, um das gegenseitige Verständnis zwischen den beiden Völkern durch Zusammenarbeit und Austausch auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Erziehung zu fördern, folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Vertragschließenden Parteien werden sich bemühen, die Beziehungen zwischen den beiden Ländern auf den Gebieten der Wissenschaft und Forschung, des Schul- und Hochschulwesens, der Literatur und Kunst als auch das gegenseitige Verständnis der Einrichtungen und Lebensgewohnheiten zu entwickeln.

Artikel 2

Um die im Artikel 1 genannten Ziele zu erreichen, werden die Vertragsparteien auf den Gebieten der Wissenschaft, Forschung, Erziehung und Kultur den Austausch von Wissenschaftlern, Spezialisten, Studenten, Jugendführern usw. als auch die Durchführung kultureller Veranstaltungen wie Ausstellungen und Gastspiele fördern, insbesondere durch angemessene Stipendien, entsprechende finanzielle Beiträge und andere Erleichterungen. Sie werden sich bemühen, die direkte Zusammenarbeit zwischen den auf diesen Gebieten bestehenden Einrichtungen und Organisationen in die Wege zu leiten und zu fördern. Sie werden die Kenntnis der Sprache, Literatur und Kultur des anderen Landes fördern.

Artikel 3

Die Vertragschließenden Parteien werden in gegenseitigen, periodisch wiederkehrenden Konzultationen die erforderlichen Vorkehrungen zur Erfüllung des vorliegenden Abkommens treffen.

Avtale mellom Republikken Østerrike og Kongeriket Norge om Samarbeid når det gjelder Kultur, Vitenskap og Undervisning

Republikken østerrikes Regjering og Kongeriket norske Regjering

Som på basis av samarbeid og utveksling når det gjelder kultur, vitenskap og undervisning, ønsker å slutte en avtale for å fremme gjensidig forståelse mellom folkene i de to land,

Er blitt enige om følgende:

Artikkkel 1

De kontraherende parter vil bestrebe seg på å fremme forbindelsene mellom de to land når det gjelder vitenskap og forskning, høyere og allmenn undervisning, litteratur og kunst, samt fremme gjensidig forståelse for institusjoner og levesett.

Artikkkel 2

Med sikte på å nå de mål som er nevnt i Artikkkel 1, vil de kontraherende parter fremme samarbeid på områdene vitenskap, forskning, undervisning og kultur, gjennom utveksling av vitenskapsmenn, spesialister, studenter, ungdomsledere etc., og organisering av kulturelle arrangementer, f. eks. utstillinger og gjestespill, særlig ved hjelp av gjensidige stipend, adekvat finansiell støtte og andre lettelser. De vil bestrebe seg på å fremme direkte samarbeid mellom sine institusjoner og organisasjoner på disse områder. De vil fremme kjennskapet til det annet lands språk, litteratur og kultur.

Artikkkel 3

De kontraherende parter vil, i samarbeid med hverandre, treffen de nødvendige periodiske foranstaltninger for gjennomføringen av nærværende avtale.

Artikel 4

Das vorliegende Abkommen bedarf der Ratifikation und tritt 60 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Das vorliegende Abkommen bleibt bis zur Kündigung durch eine der Vertragschließenden Parteien, die mindestens sechs Monate im voraus zu notifizieren ist, in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in deutscher und norwegischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise verbindlich sind, zu

Oslo, am 24. Februar 1972

Für die Republik Österreich:

Luegmayer m. p.

Für das Königreich Norwegen:

Cappelen m. p.

Artikkkel 4

Denne avtale skal ratifiseres og trer i kraft, 60 dager etter utvekslingen av ratifikasjonsdokumentene.

Nærværende avtaleskal være gjeldende inntil den ene eller annen kontraherende part sier den opp, med minimum seks måneders varsel.

Til vitne på dette har undertegnede befullmektigede underskrevet denne avtale og forsynt den med sine segl.

Utdelget på tysk og norsk, idet begge tekster har samme gyldighet.

Oslo, den 24. februar 1972

For Republikken Østerrike:

Luegmayer m. p.

For Kongeriket Norge:

Cappelen m. p.

Erläuterungen

In der Zeit vom 2. bis 4. November 1971 haben in Oslo Verhandlungen zwischen einer österreichischen und einer norwegischen Regierungsdelegation über ein Abkommen betreffend die Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Norwegen auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Erziehung stattgefunden. Die Paraphierung des Vertragstextes fand am 4. November 1971, die Unterzeichnung am 24. Februar 1972 in Oslo statt.

Das Abkommen tritt an die Stelle der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Unterricht der Republik Österreich und dem Königlich Norwegischen Außenministerium über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft und Kultur für die Jahre 1969 bis 1971, die durch Notenwechsel zwischen der österreichischen Botschaft in Oslo und dem Königlich Norwegischen Außenministerium vom 28. Dezember 1971 über die ursprüngliche Geltungsdauer hinaus bis zum Inkrafttreten des gegenständlichen Abkommens verlängert wurde. Das Abkommen stellt einen Rahmenvertrag dar, der als Basis für zukünftige konkrete Austauschmaßnahmen auf kulturellem und wissenschaftlich-technischem Gebiet dienen soll. Diese Austauschmaßnahmen werden anlässlich periodisch wiederkehrender Konsultationen zwischen beiden Vertragstaaten vereinbart und als Regierungsbereinkommen abgeschlossen.

Der Artikel 2 des Abkommens hat gesetzesergänzenden Charakter. Er bildet die gesetzliche Grundlage für künftige Übereinkommen, in denen die konkreten Maßnahmen zur Erweiterung der kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Ländern festgelegt werden sollen und ermöglicht die Übernahme finanzieller Verpflichtungen im Rahmen der budgetmäßig vorgesehenen Ausgaben. Das Abkommen bedarf daher gemäß Artikel 50 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz der Genehmigung durch den Nationalrat. Ein Beschuß gemäß Artikel 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz betreffend die Erfüllung des Staatsvertrages durch Erlassung von Gesetzen ist nicht erforderlich.

Die Durchführung des Abkommens wird jährlich zirka öS 85.000,— erfordern. Für den Kom-

petenzbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst wurde im Budgetvoranschlag für das Jahr 1973 ein Betrag von öS 30.000,— unter dem Ansatz 1/138 „Österreichische Kulturinstitute“, für den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung ein Betrag von öS 55.000,— unter dem Ansatz 1/14108 „Hochschultechnische Einrichtungen — Aufwandskredite“ (zur Durchführung des Stipendiennaustausches) beantragt.

Das Abkommen wurde in deutscher und norwegischer Sprache abgefaßt; beide Texte sind in gleicher Weise verbindlich.

Artikel 1 ist programmatischer Natur. Er legt die Bereiche fest, in denen Austausch und Kooperation zwischen den Vertragstaaten erfolgen sollen.

In Artikel 2 ist der Charakter der Austauschmaßnahmen beziehungsweise der Zusammenarbeit festgelegt: Austausch von Fachleuten und Persönlichkeiten auf den in Artikel 1 genannten Gebieten, Durchführung kultureller Veranstaltungen, Gewährung von Stipendien.

Die Quote des Hochschulprofessorenaustausches betrug bis zum Studienjahr 1971/72 1 : 1, die Stipendienquote ist derzeit 1 : 1, die Sommerstipendienquote 2 : 2. Der kulturelle Austausch umfaßte bisher mehrere kleinere und wenige Großprojekte, beispielsweise das Gastspiel des Wiener Burgtheaters in Oslo im Jahre 1970.

Artikel 3 sieht periodisch wiederkehrende Konsultationen zwischen Delegationen beider Vertragsparteien zum Zweck der Ausarbeitung von Programmen konkreter Austauschmaßnahmen vor. Diese Programme werden den Vertragstaaten zur Durchführung dieses Abkommens vorgeschlagen.

Während der Kulturverhandlungen vom 2. bis 4. November 1971 in Oslo wurde auch ein Programm für die Jahre 1972 bis 1974 vereinbart, das nach Inkrafttreten dieses Abkommens als Regierungsbereinkommen unterzeichnet werden soll.

In Artikel 4 sind Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigungsmöglichkeiten vereinbart.